

Albert-Einstein-Schule

Albert-Einstein-Schule Förderschule des Rhein-Erft-Kreises im Sekundarbereich I Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Gewalt und Pornografie auf Schülerhandys



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

immer wieder tauchen an unserer Schule Videofilme und Bilder auf Handys auf, die z.T. massive Gewalttaten zeigen bzw. pornografischen Inhalts sind.

Ich möchte Sie als verantwortliche Eltern und Erziehungsberechtigte an dieser Stelle nochmals auf das Verbot der Handynutzung auf dem Schulgelände hinweisen und Sie auffordern die Inhalte der Handys Ihrer Kinder zu überprüfen.

Laut Rechtslage können sich hinter Handygewalt verschiedene Straftaten verbergen. Hier finden Sie einen Auszug:

Gewaltdarstellung § 131 Strafgesetzbuch (StGB)

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Beleidigung § 185 StGB

Albert-Einstein-Schule

Albert-Einstein-Schule Förderschule des Rhein-Erft-Kreises im Sekundarbereich I Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tötlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a StGB

Die Kolleginnen und Kollegen der Albert-Einstein-Schule sind also mindestens von Rechtswegen her verpflichtet jeglicher Form von Handygewalt nachzugehen und sind im Verdachtsfalle, laut Schulgesetz (§ 53 Abs. 2 SchulG) dazu berechtigt das Handy auch sicherzustellen.

Jegliche Form von o.g. Handygewalt wird von Seiten der Schule her der Polizei gemeldet und zur Anzeige gebracht!

Hier noch einige Tipps für Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte:

- Machen Sie sich mit den Funktionen moderner Handygeräte vertraut – speziell mit der Datenübertragung per Bluetooth- oder Infrarot-Schnittstelle.
- Prüfen Sie, welches Handy für Ihr Kind geeignet ist und welche Funktionen wirklich sinnvoll sind.
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind über die sinnvolle Nutzung des Handys und thematisieren Sie mögliche Gefahren. Dies bedeutet unter anderem, dass Bluetooth grundsätzlich abgeschaltet und nur bei Bedarf aktiviert werden sollte.
- Sensibilisieren Sie Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Medienerziehung über die Auswirkungen und Folgen dargestellter Handynutzung sowie über mögliche Straftatbestände (§ 131 StGB) und die daraus resultierenden Konsequenzen für den Einzelnen.
- Gehen Sie konsequent gegen entsprechende Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung vor und wenden Sie ggf. schulrechtliche Maßnahmen an.
- Informieren Sie die Polizei, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt.

Mit freundlichem Gruß

A. Hens (Schulleiter)